

Vereinsförderung im Markt Waal

Die unten genannten Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungen / Zuschüsse können jederzeit eingestellt oder widerrufen werden.

Zur Förderung der örtlichen Vereine hat der Markt Waal am 14.10.2020 folgende Förderrichtlinien beschlossen.

1. Grundsätzliches

Die Vereinsförderung unterteilt sich in Pauschalzuwendungen für Vereine mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Zweck und in Zuwendungen für Vereine, die Jugendarbeit leisten. Die Tätigkeit aller geförderten Vereine muss dem Gemeinwohl dienen.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Verein im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz / Wirkungskreis im Gemeindegebiet Waal, Waalhaupten, Emmenhausen und / oder Bronnen haben. Außerdem können nur Vereine berücksichtigt werden, die in der Vereinsdatei des Markt Waal geführt sind und eine Gemeinnützigkeit vorweisen können.

Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn der ihnen zugehörige Hauptverein bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten hat.

Alle Vereine werden vom Markt Waal in einer Vereinsdatei geführt. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt durch Antrag des Vereinsvorsitzenden.

2. Pauschalförderung

Eine Pauschalzuwendung (Grundförderung) in Höhe von 150,- € erhält jeder Verein, dessen Förderfähigkeit vom Markt Waal festgestellt wurde.

3. Förderung von Jugendarbeit

3. a) Grundförderung

Vereine, die Kinder und Jugendliche ausbilden, anleiten, betreuen, Aktionen / Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche durchführen o.ä. erhalten eine Grundförderung für die Jugendarbeit in Höhe von 300,- € für ihre jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren) - *Antrag erforderlich*

3.b) Personenbezogene Förderung

Für jedes jugendliche Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt der Markt Waal eine Förderung in Höhe von 12,- € pro Person – *Antrag erforderlich*

Die Kinder / Jugendlichen müssen eingetragene Mitglieder des Vereins sein. Bei mehrfacher Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen des Vereins ist nur eine Nennung möglich.

4. Anträge und Mitgliedermeldungen

Die Vereine haben die jugendlichen Mitglieder ihrer Vereine bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr zu melden.

Die Förderung wird nach Prüfung und Auswertung aller Anträge im Laufe des Antragsjahres ausbezahlt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Vereinsförderung treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Waal, den 01.01.2021

Robert Protschka

1. Bürgermeister